

Bericht	Geschäftsbereich	Umwelt, Grünflächen und Geodaten
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 103 - Umwelt, Grünflächen und Forsten
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Susanne Kipper 563 5479 563 8049 susanne.kipper@stadt.wuppertal.de
	Datum:	05.05.2003
Drucks.-Nr.:		VO/1474/03 öffentlich
Sitzung am Gremium		Beschlussqualität
14.05.2003 Umweltausschuss		Kenntnisnahme
Beantwortung der Anfrage des BUND, Kreisgruppe Wuppertal vom 10.03.2003		

Grund der Vorlage

Beantwortung der Anfrage des BUND, Kreisgruppe Wuppertal vom 10.03.2003

Beschlussvorschlag

Anlagen

Ressort Umwelt, Grünflächen und Forsten
 103.2, Herr Toennes, Tel.: 563-5323

18.3.2003

Zum Umweltausschuss am 14.5.2003

- öffentlicher Teil -

Beantwortung der Anfrage des BUND, Kreisgruppe Wuppertal vom
 10.3.2003

1. Existieren für die oben genannten Baustellen konkrete Auflagen zur Behandlung von
 Baustellen-/Baugrubenabwässern

zu 1.: Grundsätzlich müssen Baustellen so organisiert werden, dass es keine wesentlichen Beeinträchtigungen durch die Verschleppung von Böden bzw. schlammhaltigen Wässern kommt. Reinigungsmaschinen, Reifenwaschanlagen oder Absetzeinrichtungen sind in ausreichend dimensionierter Form einzusetzen.

Für die Abfuhr von Böden aus dem Bereich Kühlehahn ist eine Reifenwaschanlage für den Ausfahrtsbereich (Korzert) vorgesehen. Aufgrund von nicht vorhersehbaren Erdbewegungen im Bereich des Tunnelausbaus, musste vorübergehend eine von der Planung abweichende Ausfahrt genutzt werden. Dies entbindet den Bauherrn nicht, entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

2. Wenn ja: wie und wie oft wird die Einhaltung der Auflagen überwacht?

Zu 2.: Die Personalkapazität in Verbindung mit der Aufgabenfülle im Ressort 103.2 lassen es nicht zu, Baustellen in größerem Umfang zu kontrollieren, um Schäden an Gewässern zu vermeiden.

3. In welchen Fällen ist eine Missachtung (fahrlässig u./o. vorsätzlich) der Auflagen beobachtet worden.

Zu 3.: Zu diesem Themenbereich wird seitens der Unteren Wasserbehörde (UWB) keine Statistik geführt. Leider ist aber zu konstatieren, dass es im Zusammenhang mit verschiedenen Baustellen immer mal wieder zu einer Gewässerbelastung durch die Einleitung von schlammhaltigem Wasser gekommen ist.

4. Wie wird die Missachtung der Auflagen geahndet?

- 2 -

- 2 -

Zu 4.: Bei Verunreinigung von Gewässern durch die unsachgemäße Ableitung von sedimentreichen Wässern aus Baustellenbereichen wird i.d.R. durch die UWB ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet. In massiven Fällen wird die Staatsanwaltschaft eingeschaltet, die über die Eröffnung eines Strafverfahrens entscheidet. Erfahrungsgemäß ist die Beweisführung sehr schwierig und aufwendig, da derjenige kaum zu ermitteln ist, dessen konkrete Handlung zur nachhaltigen Gewässerverunreinigung geführt hat, z.B. durch das Anstellen einer Pumpe. Zudem ist der Schaden am Gewässer nur schwer zu quantifizieren.

5. Hinsichtlich des Baus von Rückhaltebecken: lag das Verschulden auf Seite des Projektträgers oder der ausführenden Baufirma?

Zu 5.: Der Bau von Regenrückhaltebecken ist vielfach aufgrund der exponierten Lagen an Gewässern mit Sumpfungsmaßnahmen und der Ableitung von ggf. sedimentreichen

Wässern verbunden. Die ausführende Firma hat durch die entsprechende Organisation der Bauarbeiten ausreichend dafür Sorge zu tragen, dass die Gewässer nicht belastet werden. Werden belastete Wässer eingeleitet, liegt das Verschulden i.d.R. bei dem Unternehmer/Nachunternehmer bzw. dessen Mitarbeitern. Probleme mit der Einleitung belasteter Wässer ist vielfach nicht vorhersehbar, da diese u.a. von den örtlichen Bodenverhältnissen, den jeweiligen Witterungsbedingungen und der Bautechnik abhängig sind. Insofern ist insbesondere der Ausführende gefordert, die Baustelle umweltverträglich einzurichten und abzuwickeln.

6. Wie kann sichergestellt werden, dass bei noch ausstehenden Baumaßnahmen (Rückhaltebecken Burgholzquelle, Neuenhofer Bach) weitere Beeinträchtigungen des Gewässersystems ausgeschlossen werden können?

Zu 6.: Ausgeschlossen werden können Gewässerschäden nicht. Die UWB ist bestrebt, im Rahmen der Möglichkeiten, Konzepte für die schadlose Einleitung von Baustellenwässern im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu fordern und die Einrichtungen bei Baubeginn zu prüfen. Ob die Einrichtungen dann auch entsprechend ihrer Bestimmung genutzt werden, ist Sache des Ausführenden. Viele Verunreinigungen entstehen durch den Baustellenverkehr selbst, die Verschleppung von Boden, das Einspülen bei Regen in die Sinkkästen, den Regenkanal und das nächste Gewässersystem. Hier zeigen sich neben den vielen ökologischen Vorteilen auch Risiken des Trennsystems. Trotz aller Vorkehrungen können auf diesem Wege Sedimenteinträge in Gewässer durch Großbaustellen nicht ganz verhindern werden, da alle Vorkehrungen auch unter den Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit gesehen werden müssen.

- 3 -

- 3 -

7. Ist angedacht, den entstandenen Schaden am Burgholzbach zu quantifizieren?

Zu 7.: Am 12.3.2003 wurde der Baustellenbereich Kühlenhahn und die betroffenen Bäche begangen, um die ökologische Beeinträchtigung zu erfassen. Nach Aussage von Herrn Keller ist ein Schaden am Burgholzbach eingetreten, der aber nicht einfach zu quantifizieren ist. Eine Untersuchung der Gewässerökologie zum derzeitigen Zeitpunkt wird vermutlich auch keine weiterführenden Kenntnisse bringen. Die UWB wird im Rahmen eines ordnungsbehördlichen Verfahrens die Verursacher anhören und ggf. ein Bußgeldverfahren einleiten. Über Maßnahmen an den Gewässern soll nach Abschluss des Verfahrens entschieden werden. In die Überlegungen werden die Naturschutzverbände und der Beirat der Unteren Landschaftsbehörde mit eingebunden.

8. Wenn sich signifikant Schäden feststellen lassen, werden seitens der Verwaltung Maßnahmen getroffen, diese zu beseitigen?

Zu 8.: Nach Abschluss des ordnungsbehördlichen Verfahrens wird über weitere Maßnahmen zu entscheiden sein (s. zu 7.).

Toennes